

Veröffentlichung nach § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat festgestellt, dass der Konzernabschluss und der Jahresabschluss der VALOVIS BANK AG, Essen, zum Abschlussstichtag 31.12.2010 fehlerhaft sind:

1. Konzernabschluss zum 31.12.2010

- a) Die Bilanzposition „Risikovorsorge“ als Korrekturposition der „Forderungen aus dem Factoringgeschäft“ ist mit entsprechendem Ergebniseffekt um 2,9 Mio. € zu gering ausgewiesen, weil

aa) bei einem Kreditengagement mit einem Forderungsvolumen von 25,3 Mio. € eine Risikovorsorge in Höhe von 1,1 Mio. € und

bb) bei einem angekauften Portfolio ausgemahnter und überfälliger Kredite mit einem Volumen von 40,5 Mio. € eine Risikovorsorge in Höhe von 1,8 Mio. €

jeweils trotz objektiver Hinweise für eine Wertminderung unterblieben ist.

Das Unterlassen der Bildung der Risikovorsorgen verstößt gegen IAS 39.63, wonach der Buchwert eines Vermögenswerts ergebniswirksam zu reduzieren ist, wenn objektive Hinweise darauf vorliegen, dass eine Wertminderung eingetreten ist.

- b) Die erheblichen Umgliederungen in Höhe von 462,6 Mio. € zwischen den Bewertungsstufen 1 und 2 bei den als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ eingestuften Finanzanlagen wurden im Konzernanhang nicht ausreichend angegeben und nicht erläutert.

Dies verstößt gegen IFRS 7.27B(b), wonach jede erhebliche Umgliederung zwischen Stufe 1 und 2 der Bewertungshierarchie des IFRS 7.27A anzugeben und gesondert zu erläutern ist.

- c) Die Anpassung der Bewertungsparameter im Rahmen des DCF-Verfahrens zur Wertermittlung der als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ eingestuften finanziellen Vermögenswerte und Schulden wurde im Konzernanhang nicht angegeben.

Dies verstößt gegen IAS 8.39, wonach ein Unternehmen im Konzernanhang die Art und den Betrag einer Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung anzugeben hat, die eine Auswirkung in der Berichtsperiode hat oder von der erwartet wird, dass sie Auswirkungen in zukünftigen Perioden hat.

2. Jahresabschluss zum 31.12.2010

Die Bilanzposition „Forderungen an Kunden“ ist mit entsprechendem Ergebniseffekt um 12,6 Mio. € zu hoch ausgewiesen, weil

- a) bei einem Kreditengagement mit einem Forderungsvolumen von 25,3 Mio. € eine Abschreibung in Höhe von 1,1 Mio. €,
- b) einem angekauften Portfolio ausgemahnter und überfälliger Kredite mit einem Volumen von 40,5 Mio. € eine Abschreibung in Höhe von 1,8 Mio. € sowie
- c) einem Immobiliendarlehen in Höhe von 82,3 Mio. € eine Abschreibung in Höhe von 9,7 Mio. €

unterblieben ist.

Das Unterlassen der Abschreibungen verstößt gegen § 340e Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 Satz 2 HGB, wonach Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens auf den Wert, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, abzuschreiben sind, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist und die Anschaffungskosten oder Herstellungskosten den beizulegenden Wert übersteigen.